



September 2010

**Zeit zu handeln:
Betroffene von Zwangsverheiratung jetzt stärken!**

**Stellungnahme von TERRE DES FEMMES zu den geplanten
Gesetzesänderungen zum Thema Zwangsverheiratung**

Als Menschenrechtsorganisation setzt sich TERRE DES FEMMES seit fast 30 Jahren für ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben von Mädchen und Frauen ein. Mit unseren Kampagnen „STOPP Zwangsheirat“ und „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ haben wir über Gewalttaten an Mädchen und Frauen informiert und einen dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Allein in den letzten drei Jahren haben wir über 500 Betroffene beraten und unterstützt.

Zwangsverheiratungen sind eine Menschenrechtsverletzung. Sie verletzen die Würde der Betroffenen, ihre persönliche Freiheit und selbstbestimmte Lebensführung. Sie stehen im Widerspruch zu den zentralen Werten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie dem deutschen Grundgesetz.

Zwangsverheiratungen finden auch in Deutschland statt. Gesicherte Daten über das Ausmaß liegen noch nicht vor. Zwangsverheiratungen müssen durch sensible zielgruppengerechte Prävention verhindert werden. Bedrohte und betroffene Personen benötigen sachgerechte Beratung, Unterstützung und einen umfassenden langfristigen Schutz.

Das Unrecht dieser patriarchalen Tradition muss klar kommuniziert werden. Generalisierende Äußerungen, die zur Stigmatisierung von hier lebenden MigrantInnen führen, müssen dabei unterbleiben.

Eine Instrumentalisierung des Themas zur Verschärfung des Aufenthaltsrechts lehnt TERRE DES FEMMES strikt ab. TERRE DES FEMMES misst der Strafverfolgung von Zwangsverheiratungen eine hohe Bedeutung zu, erachtet jedoch die Prävention, die Unterstützung, den Opferschutz und die aufenthaltsrechtliche Stärkung der Betroffenen als vorrangig.

Schon 2009 im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP wurde vereinbart, einen eigenen Straftatbestand zu Zwangsheirat einzuführen, sowie die zivil- und aufenthaltsrechtlichen Nachteile aus solchen Straftaten unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes zu beseitigen. Auch sollten insbesondere das Rückkehrrecht und die Beratungs-, Betreuungs- und Schutzangebote verbessert werden. Im März 2010 wiederholte die Bundesregierung ihr Vorhaben.

Wir fordern die Bundesregierung auf, ihre Pläne in die Tat umzusetzen und dabei folgendes zu beachten:

I. Betroffene stärken: Verbesserungen im Aufenthaltsgesetz

Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Personen, die per Ehegattennachzug nach Deutschland gekommen sind, können im Fall einer Trennung erst nach einer Bestandszeit der Ehe von zwei Jahren ein vom Ehegatten unabhängiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) erhalten.

Betroffene von Häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung können zwar einen Härtefall geltend machen, allerdings ist die Beweisführung für die Betroffenen sehr schwierig, daran scheitern gegenwärtig viele Verfahren.

Es darf keinesfalls zu einer Verlängerung der jetzigen Frist zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes kommen, wie dies bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP angekündigt wurde. Viele Betroffene verbleiben aus Angst vor einer Abschiebung in der ungewollten und/oder gewalttätigen Ehe. Für viele Betroffene bedeutet dies jahrelange Gewalt und Unterdrückung. Eine Verlängerung der aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit würde eine massive Verschlechterung der Situation für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen bedeuten!

TERRE DES FEMMES fordert die Abschaffung des eheabhängigen Aufenthaltes und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von EhepartnerInnen ab dem Zeitpunkt der Eheschließung.

Verbesserung des Rückkehrrechtes

Personen, die das Bundesgebiet aufgrund einer Zwangsverheiratung verlassen haben, gegen ihren Willen an der Rückkehr gehindert wurden und nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, muss die Möglichkeit gegeben werden, ins Bundesgebiet zurückzukehren und hier Schutz zu finden. Das bestehende Aufenthaltsrecht darf in diesen Fällen nicht bereits nach sechs Monaten kraft Gesetzes erlöschen.

Wenn die bestehende Aufenthaltserlaubnis während des Auslandsaufenthaltes abläuft, muss die Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Ein Recht auf Wiederkehr muss erleichtert und insbesondere unabhängig von der Möglichkeit der Sicherung des eigenen Unterhalts eingeräumt werden.

TERRE DES FEMMES fordert die Verlängerung der Verfallsfrist des § 51 Abs. I Nr.7 AufenthG auf drei Jahre und Änderung des § 37 AufenthG zur Erleichterung der Voraussetzungen für die Wiederkehr.

Betroffene Flüchtlinge ausreichend schützen

AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis humanitär oder eine Aufenthaltsgestattung oder nur eine Duldung besitzen, dürfen sich in der Regel nicht im ganzen Bundesgebiet frei bewegen. Sie haben Auflagen, dass sie zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder Landkreis verpflichtet sind oder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen müssen. Sie machen sich strafbar, wenn sie gegen diese Auflagen verstoßen.

Betroffene müssen daher von der Residenzpflicht und der Wohnpflicht in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit werden, um an einen geschützten Ort fliehen zu können.

2. Wenn guter Rat teuer ist: Beratung und Schutzangebote verbessern

Derzeit existieren in einigen Bundesländern spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen für betroffene Mädchen und Frauen. Die finanzielle Unterstützung durch Länder und Kommunen muss auch weiterhin gewährleistet werden.

Darüber hinaus besteht ein eklatanter Mangel an Beratungsangeboten und Schutzeinrichtungen für betroffene Jungen und junge Männer. Auch betroffene Paare bedarfsgerecht unterzubringen, ist derzeit in Deutschland kaum zu leisten.

Die Schaffung spezialisierter Einrichtungen (mit einigen pauschalfinanzierten Notaufnahmepätzen) in jedem Bundesland für die jeweiligen oben genannten Zielgruppen ist anzustreben.

Die Gewährleistung einer geeigneten Unterbringung von betroffenen jungen Volljährigen ist im Moment sehr schwierig. Frauenhäuser sind für viele junge Betroffene nicht ausreichend betreuungsintensiv.

Die Bewilligung der Kostenübernahme für die bedarfsgerechte Unterbringung einer betroffenen jungen Volljährigen in einer spezialisierten Einrichtung muss durch die Jugendämter gewährleistet sein. Städte und Kommunen müssen ihre MitarbeiterInnen diesbezüglich instruieren.

3. Durch Vernetzung besseren Schutz erreichen

In einigen Bundesländern und Städten arbeiten Arbeitskreise zum Thema Zwangsverheiratung. Insbesondere bei der Betreuung von Betroffenen kann nur durch vernetztes Handeln Sicherheit gewährleistet werden. Diese Vernetzung muss deshalb von Ländern, Städten und Kommunen gefördert und unterstützt werden. Zusätzlich ist eine dauerhafte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“ zur besseren Vernetzung zu initiieren.

Bundesländer und Kommunen sollen durch die Erstellung von Kooperationsvereinbarungen verbindliche Regeln für ein notwendiges länderübergreifendes Handeln vereinbaren, damit den Betroffenen möglichst schnell und unbürokratisch geholfen werden kann, wie beispielsweise durch die Unterbringung in einem anderen Bundesland.

Auf Ebene der Kommunen müssen in Kooperationsvereinbarungen Handlungsanleitungen für die Zusammenarbeit von verschiedenen Behörden entworfen sowie die örtliche bzw. sachliche Zuständigkeit der Träger öffentlicher Sozialleistungen verbindlich geregelt werden (ein gutes Beispiel: Verfahrenabsprache zur Akutversorgung bei Zwangsverheiratung der Stadt Stuttgart).

TERRE DES FEMMES unterstützt die kooperative Zusammenarbeit verschiedener Behörden durch MultiplikatorInnenschulungen zu Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg. Gleichartige Fortbildungen und Vernetzungsinitiativen müssen in allen Bundesländern erfolgen.

4. Langfristigen Schutz garantieren: mehr Opferschutz ist notwendig

Viele Betroffene werden langfristig von ihrer Familie oder ihren ehemaligen Ehegatten bedroht und verfolgt. Einige sogar ein Leben lang. In den seltensten Fällen ist die Aufnahme der Betroffenen in die bestehenden Opferschutzprogramme möglich, da viele Betroffene auf eine Anzeige verzichten und langwierige Gerichtsprozess auch aufgrund der eventuellen Gefährdung scheuen. TERRE DES FEMMES fordert deshalb die Schaffung von speziellen Schutzprogrammen für Betroffene, die ihnen dabei behilflich sind, eine neue Identität anzunehmen.

TERRE DES FEMMES sieht eine Gefährdung von Betroffenen durch die geplante Änderung des Melderechts, da im Koalitionsvertrag ein bundeseinheitliches Meldesystem vereinbart wurde. Ein Zugriff auf die Daten von bedrohten oder betroffenen Personen muss unbedingt vermieden werden. Nur einem eingeschränkten Personenkreis bei den zuständigen Behörden dürfen die Daten der Betroffenen zugänglich sein.

Betroffene werden oft lange Zeit von ihren Familien/Ehemännern bedroht und verfolgt und müssen in die Anonymität flüchten. Wenn bereits Kinder aus der Zwangsehe da sind, ist es nahezu unmöglich die Anonymität aufrecht zu erhalten.

In Ehe- und Kindschaftssachen folgt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte dem Wohnort der Kinder. Das hat zur Folge, dass über das Scheidungsverfahren oder ein gerichtliches Umgangs- und Sorgerechtsverfahren der Mann/die Familie den Amtsgerichtsbezirk am jeweiligen Wohnort der jungen Frau herausfinden kann und alle Anonymisierungsbemühungen zunichte gemacht werden. Nach jedem Gerichtsverfahren müssen die betroffenen Frauen wieder fliehen und eine neue Existenz aufbauen.

TERRE DES FEMMES fordert deshalb eine Änderung der §§ 122 Nr.1, 152 Abs.1 und 2 FamFG, so dass eine örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte auch am früheren Wohnort oder am Wohnort des Ehegatten oder Vaters der gemeinsamen Kinder besteht.

Änderung des Namensänderungsgesetzes (NÄG)

Es muss eine Ausnahmeregelung für Betroffene geschaffen werden, damit eine Namensänderung nicht in das Familienbuch eingetragen werden muss bzw. dass diese Namensänderung nur einem kleinen Personenkreis bekannt wird. Durch die derzeitige Regelung sind Betroffene durch die Einsicht sämtlicher Familienmitglieder ins Familienbuch extrem gefährdet.

5. Lebenssituation von Betroffenen verbessern

Personen, die sich aus einer Zwangsverheiratung gelöst haben, müssen auch durch Änderungen im Zivilrecht entlastet werden. So fordert TERRE DES FEMMES, die Antragsfrist zur Aufhebung einer durch Drohung erzwungenen Ehe auf drei Jahre zu verlängern (§1317 BGB). Allerdings muss sichergestellt werden, dass Betroffene nach Aufhebung der Ehe weiterhin einen Unterhaltsanspruch haben. Dafür sind Änderungen in § 1318 BGB notwendig. Auch soll derjenige Ehegatte, der die erzwungene Eheschließung förderte oder von ihr wusste, vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden.

6. Unrecht verdeutlichen: Eigenständige Strafnorm schaffen

TERRE DES FEMMES fordert die Schaffung eines eigenen Straftatbestands zu Zwangsverheiratung. Dies ist von besonderer normativer Bedeutung, es signalisiert eine deutliche gesellschaftliche Verurteilung. Damit wäre zusätzlich die strafrechtliche Verfolgung der TäterInnen auch bei Auslandsstraftaten möglich.

Informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.zwangsheirat.de